

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Schreiben vom 13. Juli 2026 den 44. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse vom 1. Januar 2011 (Aktenzeichen: 112 - 10204#00057#0050) genehmigt.

Demnach wurde folgender Beschluss gefasst:

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2026 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der R+V Betriebskrankenkasse auf der Internetseite und nachrichtlich als Aushang bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. Juli 2026

Anlage

Satzungsnachtrag Nr. 44 vom 17. Juni 2026

Satzungsnachtrag Nr. 44 zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse vom 01.01.2011

Artikel I

1. § 4 Widerspruchsausschuss gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36a Absatz 2 SGB IV

Der § 4 (*Widerspruchsausschuss*) Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden werden an vom Vorstand beauftragte Mitarbeitende sowie einem Widerspruchsausschuss übertragen.

Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Fahrkosten,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Rehabilitationskosten und Vorsorgeleistungen,
- Widersprüche, deren Streitwert unter 500 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist.

In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Mitarbeitenden der R+V BKK betreffen, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen.“

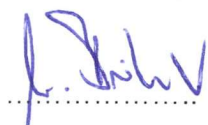
Artikel II Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag Nr. 44 zur Satzung der R+V BKK vom 1. Januar 2011 wurde am 17. Juni 2026 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Die Änderung tritt wie folgt in Kraft: **Am Tag nach der Bekanntmachung**

Wiesbaden, den 17. Juni 2026

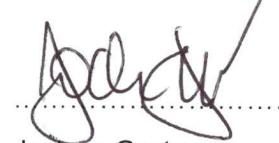
Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der R+V BKK



Ulrich Birkenstock



Vorstand
der R+V BKK



Jochen Gertz

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2026 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 13. Juli 2026
112 - 10204#00057#0050

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

